

Gemeinderat

Beschlüsse des Gemeinderates Opfikon vom 1. Juli 2019

1. Das Postulat von Qëndresa Sadriu (SP) "Einführung von Projekten zur Jugend-, Kunst- und Stadtbildförderung" wird nicht an den Stadtrat überwiesen.
2. Das Postulat von Qëndresa Sadriu (SP) und Mitunterzeichnenden "Klimanotstand" wird nicht an den Stadtrat überwiesen.
3. Zuhanden der Urnenabstimmung wird der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung zugestimmt.
4. Der Objektkredit für die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz im nördlichen Teil der Plattenstrasse (zwischen Riethof- und Rietstrasse) von CHF 525'000 inkl. MWST, zulasten der Investitionsrechnung 2019, Konto-Nr. 205.5010.007, wird genehmigt.
5. Der Objektkredit für die Kreiselsanierung und den Beleuchtungsersatz am Kreisel Talackerstrasse/Giebeleichstrasse von CHF 634'500 inkl. MWST, zulasten der Investitionsrechnung 2019, Konto-Nr. 205.5010.001, wird genehmigt.
6. Der Objektkredit für die Strassensanierung Klotenerstrasse von CHF 444'000 inkl. MWST, zulasten der Investitionsrechnung 2019, Konto-Nr. 205.5010.004, wird genehmigt.
7. Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Opfikon wird genehmigt.
8. Der Geschäftsbericht 2018 der Stadt Opfikon wird genehmigt.

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse können unter dem Link www.opfikon.ch/de/politik/legislative/beschlusse/ aufgerufen oder auf der Stadtkanzlei Opfikon eingesehen werden.

Der Beschluss gemäss Ziffer 3 untersteht gemäss § 10 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) dem obligatorischen Referendum.

Gegen die Beschlüsse gemäss Ziffer 4, 5 und 6 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und Art. 9 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) das fakultative Referendum ergriffen werden.

Opfikon, 1. Juli 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:
Peter Bühner

Sekretärin:
Jasmin Baumann

